



REGLEMENT SPIELGRUPPENFÖRDERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen	2
Art. 1	Geltungsbereich.....	2
Art. 2	Grundlage.....	2
Art. 3	Finanzielle Mittel.....	2
B.	Grundsätze	2
Art. 4	Förderzweck.....	2
Art. 5	Förderinhalte und Umfang der Förderung	3
C.	Voraussetzungen	3
Art. 6	Allgemeine Förderkriterien.....	3
Art. 7	Spezifische Förderkriterien.....	4
D.	Zusammenarbeitsmodalitäten	4
Art. 8	Aufnahme der Zusammenarbeit	4
Art. 9	Ausführung der Zusammenarbeit	4
Art. 10	Verlängerung oder Beendigung der Zusammenarbeit.....	4
E.	Schlussbestimmungen	5
Art. 11	Beschlussfassung und Inkrafttreten.....	5

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDLAGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Grundsätze der städtischen Spielgruppenförderung fest. Es definiert den Förderzweck, die Voraussetzungen und die Prozesse für die Vergabe von städtischen Fördergeldern.

² Spielgruppen sind familienergänzende Lern- und Bildungsorte für Kinder ab zweieinhalb Jahren bis zum Kindergarteneintritt. Sie entfalten ihre Wirkungen im freien Spiel und in der frühen Bildung der Kinder. Spielgruppen werden von pädagogischen Fachpersonen geführt und bieten den Kindern Raum und Sicherheit für ihre soziale, emotionale, kognitive, körperliche und psychische Entwicklung.

Art. 2 Grundlage

¹ Die Spielgruppenförderung der Stadt Uster basiert auf dem Leistungsauftrag des Gemeinderates, dem vom Gemeinderat genehmigten Globalbudget, sowie auf der Strategie Uster 2030.

² Das Konzept Frühe Förderung der Stadt Uster definiert die inhaltlichen Ziele der städtischen Politik der Frühen Kindheit, nach denen sich auch die Vergabe der finanziellen Fördergelder an Spielgruppen richtet.

³ Auf städtische Fördergelder besteht kein gesetzlicher Anspruch.

Art. 3 Finanzielle Mittel

¹ Die pro Jahr verfügbaren Mittel für finanzielle Förderbeiträge sind Teil des Globalbudgets des Geschäftsfelds Gesellschaft. Die Höhe des Globalkredits wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

² Die Summe der entrichteten Förderbeiträge wird im NPM-Jahresbericht als Kennzahl ausgewiesen.

B. GRUNDSÄTZE

Art. 4 Förderzweck

¹ Damit Spielgruppen professionell arbeiten können, sind sie auf gute Rahmenbedingungen angewiesen. Die Förderung der Stadt Uster unterstützt die Professionalisierungsentwicklung der Spielgruppen. Sie stärkt die Spielgruppen darin, gute Arbeit zu leisten und allen kleinen Kindern Zugang zu Spielgruppen zu ermöglichen.

² Die Instrumente der städtischen Spielgruppenförderung erzielen Wirkungen in folgenden Förderinhalten:

- Organisationsstrukturen
- Pädagogische Qualität
- Spezifische Förderung (Sprache und Inklusion)

³ Das vorliegende Reglement bezieht sich ausschliesslich auf die unter Abs. 2 aufgezählten Entwicklungsbereiche.

⁴ Auf Gesuch hin kann die Stadt Uster weiterführende trägerspezifische Unterstützungsleistungen individuell prüfen.

Art. 5 Förderinhalte und Umfang der Förderung

¹ Die Stadt leistet finanzielle Beiträge an drei Förderinhalte:

- a) Organisationsstrukturen: Die Stadt stellt den Spielgruppenträgerschaften insgesamt jährlich ein Kontingent von 30 Stunden Fachberatung vom Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verband zur Verfügung. Die Spielgruppenträgerschaften können nach Bedarf Stunden aus dem Kontingent beziehen, um unter Beizug von Fachberatung Weiterentwicklungen in den Bereichen Finanzen, Personal, Infrastruktur, etc. zu entwickeln.
- b) Pädagogische Qualität: Die Stadt stellt allen Trägerschaften, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen, erstens einen jährlichen Freibetrag in der Höhe von 1000 Franken für trägerschaftsspezifische Qualitätsentwicklungsprozesse zur Verfügung. Zweitens trägt die Stadt die Kosten der Trägerschaften für Labelzertifizierungsprozesse mit dem Qualitätslabel SSLV inkl. Teilnahme an der Online Veranstaltung «Vorbereitung auf das Qualitätslabel – Der Anmeldeprozess unter der Lupe». Drittens organisiert die Stadt jährliche Netzwerksitzungen für alle Fachpersonen aus Spielgruppen und Kitas zu pädagogischen Grundthemen.
- c) Spezifische Förderung: Die Stadt unterstützt Sprachförderplätze der Trägerschaften jährlich mit 500 Franken und Inklusionsplätze mit 1000 Franken. Ergänzend stellt sie allen Spielgruppenträgerschaften zusammen jährlich insgesamt 20 Stunden Fachberatung von der Stiftung RgZ in Uster in Form von kollegialem Feedback zur Verfügung.

² Beiträge an Personal- und Infrastrukturaufwände von Spielgruppen sind von der Förderung ausgeschlossen. Auch ausgeschlossen sind Kostenbeteiligungen von der Sozialhilfe im Bereich der indirekten Subjektfinanzierung zur Entlastung der Elternbeiträge von Kindern in der Sozialhilfe.

C. VORAUSSETZUNGEN

Art. 6 Allgemeine Förderkriterien

¹ Die Stadt richtet Förderbeiträge in den Förderinhalten «Organisationsstrukturen» und «Pädagogische Qualität» aus, wenn folgende allgemeine Förderkriterien kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Spielgruppe hat ihren Sitz in Uster.
- b) Die Spielgruppe ist für alle Kinder zugänglich, unabhängig ihrer kulturellen, religiösen oder sozialen Herkunft.
- c) Die Spielgruppenleiterinnen und -leiter verfügen über eine Mitgliedschaft im SSLV und die Spielgruppenträgerschaft ist Mitglied bei der Spielgruppen Fachstelle ZO.
- d) Die Spielgruppenleiterinnen und -leiter arbeiten nach dem Verhaltenskodex des SSLV und tragen das gemeinsame Verständnis, die Normen und Werte des Kodexes mit.
- e) Die Spielgruppe verfügt über das Q-Label des SSLV oder ist bereit, dieses innerhalb von zwei Jahren zu erreichen, oder erfüllt die Qualitätsmerkmale für Spielgruppen des SSLV nachweislich.

Art. 7 Spezifische Förderkriterien

¹ Die Stadt richtet Förderbeiträge im Förderinhalt «Spezifische Förderung» aus, wenn ergänzend zu den allgemeinen Förderkriterien gemäss Art. 6 folgende spezifische Förderkriterien erfüllt sind:

- a) Die für die spezifische Förderung hauptverantwortliche Fachperson verfügt über eine spezialisierte Weiterbildung (Sprachförderung, inklusive Pädagogik).
- b) Ein Kind, das einen Sprachförderplatz belegt, besucht die Spielgruppe während mindestens sechs Stunden pro Woche.
- c) In einer Gruppe mit Sprachförderplätzen sind maximal 50 Prozent aller Plätze mit Kindern belegt, deren Erstsprache nicht Deutsch ist.
- d) Die Spielgruppenassistentin verfügt über annähernd muttersprachliche Deutschkenntnisse gemäss Sprachniveau C2.

D. ZUSAMMENARBEITSMODALITÄTEN

Art. 8 Aufnahme der Zusammenarbeit

¹ Basis für die Förderung durch die Stadt Uster bildet ein Leistungskontrakt.

² Eine Spielgruppenträgerschaft, die von der städtischen Förderung profitieren will, nimmt Kontakt mit der Fachstelle Frühe Kindheit der Stadt Uster auf.

³ Im gemeinsamen Gespräch wird geprüft, ob die Spielgruppe die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 6 und 7 erfüllt und Anspruch auf Förderung hat.

⁴ In der Folge werden die beidseitigen Leistungen und Pflichten verhandelt und in einem dreijährigen Leistungskontrakt verschriftlicht. Die Zusammenarbeit und die Förderung beginnt mit Unterzeichnung des Leistungskontraktes.

Art. 9 Ausführung der Zusammenarbeit

¹ Während der laufenden Vertragsperiode findet jährlich ein gemeinsames Koordinationsgespräch mit allen Spielgruppenträgerschaften statt, um die abgestimmte Entwicklung der Spielgruppenentwicklung in der Stadt Uster sicherzustellen. Inhalte bilden die Analyse von Angebot und Nachfrage an Plätzen, strategische Entwicklungsziele und gemeinsame pädagogische Themen.

² Auf Basis der jährlichen Berichterstattung durch die Spielgruppenträgerschaft werden allfällige Anpassungen und Änderungen im laufenden Kontrakt besprochen und der finanzielle Förderbetrag ausgerichtet.

Art. 10 Verlängerung oder Beendigung der Zusammenarbeit

¹ Nach Ablauf der dreijährigen Vertragsperiode wird ein Gespräch zur Weiterführung oder Beendigung der Zusammenarbeit durchgeführt. Die Spielgruppenträgerschaft initiiert sechs Monate vor Ablauf des Kontraktes den Gesprächstermin mit der Fachstelle Frühe Kindheit.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Beschlussfassung und Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 10. März 2026 genehmigt.

² Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2026 in Kraft.